

# FIS GRAND PRIX SKISPRINGEN

XXX

---

## **VERTRAG**

zwischen dem

INTERNATIONALEN SKIVERBAND (FIS)

und dem

NATIONALEN SKI VERBAND VON XXX  
(nachstehend „NSV“ genannt)

und dem

OK XXX  
(nachstehend „ORGANISATOR“ genannt)

über

---

die Organisation den GRAND PRIX  
WETTKÄMPFEN in XXX

---

PRÄAMBEL:

- A. Die FIS ist der für sämtliche Belange des Skilanglaufs, des Skispringens, der Nordischen Kombination, des Alpiner Skilaufs, des Freestyle-Skiing und des Snowboarding zuständige internationale Verband.
- B. Der FIS GRAND PRIX Skispringen ist eine jeden Winter durchgeführte Serie von Sommer Skiwettkämpfen, in denen Athleten aus Mannschaften verschiedener Nationaler Skiverbände gegeneinander antreten, und die an verschiedenen Austragungsorten weltweit stattfinden, insbesondere in Europa, Nordamerika und Asien.
- C. Die Wettkämpfe des FIS GRAND PRIX Skispringen ergeben Einzelresultate sowie eine GRAND PRIX Gesamtwertung.
- D. Mit der Organisation der Wettkämpfe des FIS GRAND PRIX Skispringen werden Nationale Skiverbände betraut, die Mitglied der FIS sind.

**1. DEFINITIONEN**

Sofern der vorliegende VERTRAG keine anders lautenden Bestimmungen enthält, haben WÖRTER IN GROSSBUCHSTABEN dieselbe Bedeutung wie in den Statuten, der INTERNATIONALEN WETTKAMPFORDNUNG SKISPRINGEN (**IWO**) und den Bestimmungen des FIS WELTCUP REGLEMENTS SKISPRINGEN (**WCR**). Im Fall einer Diskrepanz haben die Definitionen im vorliegenden VERTRAG Vorrang gegenüber den Definitionen in den FIS Statuten, jenen der IWO und schliesslich jenen des WCR.

„**VERTRAG**“ bezeichnet den vorliegenden Vertrag über die Organisation der VERANSTALTUNG im Rahmen des FIS GRAND PRIX SKISPRINGEN.

„**WETTKAMPF**“ oder „**WETTKÄMPFE**“ bezieht sich auf jeden beliebigen Wettkampf im Rahmen der VERANSTALTUNG, in dem der Sieger einen Preis erhält. Ein WETTKAMPF kann aus einer Qualifikation einschliesslich offizieller Trainings bestehen.

„**VERANSTALTUNG**“ bezeichnet alle WETTKÄMPFE sowie das offizielle Training, Qualifikation, die Präsentationsveranstaltungen und Siegerehrungen, die offiziellen Einladungen, die Pressekonferenzen und sämtliche anderen mit den WETTKÄMPFEN verbundenen Aktivitäten wie z.B. Unterhaltungsprogramme und gesellschaftliche Veranstaltungen.

„**VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN**“ bedeutet sämtliche Räumlichkeiten, Büros, sowie Empfangs- und Sitzungsräume, die zu offiziellen, mit der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Zwecken verwendet werden (einschliesslich des Bereichs für die Siegerehrung, der Rennbüros, des Akkreditierungsbüros, der Säle für offizielle Sitzungen und Termine [Mannschaftsführersitzungen, Pressekonferenzen, Mitteilungen und Präsentationen], des Pressezentrums und der Service-Infrastruktur).

„**VERANSTALTUNGSPROGRAMM**“ bezeichnet das Heft oder die Broschüre mit dem VERANSTALTUNGSZEITPLAN und anderen nützlichen Informationen zur VERANSTALTUNG.

„**VERANSTALTUNGSZEITPLAN**“ bezeichnet die Liste der einzelnen Programmpunkte der VERANSTALTUNG mit den Startzeiten und Austragungsorten.

„**VERANSTALTUNGSORT**“ bedeutet alle Stätten und Orte, einschliesslich der SCHANZE(N) und der im Begriff SPRUNGSCHANZE nicht enthaltenen VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN, die zum Zweck der Ausrichtung der VERANSTALTUNG genutzt werden.

„**FIS WERBERICHTLINIEN**“ bedeutet die von der FIS herausgegebenen Richtlinien für Werbung bei GRAND PRIX WETTKÄMPFEN.

„**FIS RENNDIREKTOR**“ bezeichnet den von der FIS gemäss Art. 403.2 der IWO ernannten Schiedsrichters.

„**FIS TV-PRODUKTIONSRICHTLINIEN**“ bedeutet die von der FIS herausgegebenen Richtlinien für die Fernsehübertragung der GRAND PRIX WETTKÄMPFE.

„**FIS REGELN**“ bedeutet alle von der FIS herausgegebenen Reglemente, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die FIS Statuten, das WC REGLEMENT, die IWO, die Werberichtlinien, den medizinischen Leitfaden der FIS, die FIS Antidoping-Bestimmungen und die Verfahrensrichtlinien, die Spezifikationen für Wettkampfausrüstung und kommerzielle Markenzeichen sowie alle Präzisierungen und Ergänzungen, die von der FIS von Zeit zu Zeit dazu herausgegeben werden.

„**HÖHERE GEWALT**“ bezeichnet jedes unvorhersehbare und ausserhalb der angemessenen Kontrolle einer beteiligten Partei stehende Ereignis. Darunter fallen unter anderem ungünstige Wetterbedingungen, unvermeidbare Unfälle, Stromausfall oder -Mangel, Brände, Überschwemmungen, Epidemien, Erdbeben, Explosionen, Krieg oder bewaffnete Konflikte, Embargos, staatliche Massnahmen oder Anordnungen, Unruhen oder Aufstände, Ausfall oder Verspätungen im öffentlichen Verkehr oder Mangel an geeigneten Transportmitteln bzw. eine Verschlechterung ihrer Verfügbarkeit oder Ausfall, Beschlagnahmung oder Nichtverfügbarkeit von ausserhalb der Kontrolle der beteiligten Parteien stehender technischer Ausrüstung, Produktionsmitteln oder Fernsehübertragungsinfrastruktur.

Die „**SPRUNGSCHANZE**“ bedeutet der Raum, in dem die GRAND PRIX WETTKÄMPFE ausgetragen werden, einschliesslich Start-, Lande- und Auslaufbereiche, Aufwärmzone und an die eigentliche SPRUNGSCHANZE angrenzende Bereiche. Der Luftraum über die SPRUNGSCHANZE ist mit eingeschlossen.

„**ORGANISATOR**“ bezeichnet die Person, Gruppe oder Körperschaft, welche die nötigen Vorkehrungen trifft und die den WETTKAMPF unmittelbar organisiert und finanziert (siehe auch Art. 211.1 der IWO). Grundsätzlich ist der NSV für die sachgemässe Organisation der WETTKÄMPFE verantwortlich. Er kann sämtliche oder bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten in Verbindung mit der Organisation der WETTKÄMPFE an einen Mitgliedsverein oder eine andere Körperschaft delegieren und diesen/diese somit zum ORGANISATOR machen, der damit Partei dieses VERTRAGES wird.

„**ORGANISATIONSKOMITEE**“ ist die Gruppe oder Körperschaft, welche die mit der Organisation der WETTKÄMPFE verbundenen Rechte und Pflichten wahrnimmt (siehe auch Art. 211.2 der IWO).

„**GRAND PRIX**“ bezeichnet den FIS GRAND PRIX Skispringen 2011 mit dem Kürzel GP.

## **2. ERNENNUNG DES ORGANISATORS**

Die FIS bestätigt hiermit, dass der NSV dazu ernannt wurde, die VERANSTALTUNG im Rahmen des Kalenders 2011, der anlässlich der am 02.06.2011 in Portoroz (SLO) abgehaltenen FIS Kalenderkonferenz verabschiedet und nachfolgend am 06.06.2011 durch den FIS Vorstand in Ljubljana (SLO) bestätigt wurde, zu organisieren.

„Der NSV hat die mit der Organisation der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Aufgaben, Rechte und Pflichten an den ORGANISATOR delegiert. Der NSV und der ORGANISATOR haben einen Vertrag abzuschliessen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten erläutert sind.“

Unbeschadet jeglicher im vorliegenden VERTRAG enthaltener Bestimmungen sind der NSV und der ORGANISATOR für die ordnungsgemässe Organisation gemäss den Bedingungen des vorliegenden VERTRAGS, der IWO und des WCR gemeinsam und solidarisch verantwortlich und haftbar.

## **3. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES ORGANISATORS**

Die VERANSTALTUNG und die WETTKÄMPFE sind unter strikter Einhaltung der aktuell anwendbaren bzw. durch die FIS abgeänderten FIS REGELN, insbesondere der Statuten, der IWO und des WCR, zu organisieren. Der ORGANISATOR verpflichtet sich, die angemessenen Anweisungen der FIS zu befolgen.

In direktem Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG und über die Dauer ihrer Austragung dürfen ausschliesslich durch die FIS bestätigte WETTKÄMPFE und Aktivitäten durchgeführt werden.

Der ORGANISATOR ist für die Bereitstellung der für die ordnungsgemässe Durchführung der VERANSTALTUNG erforderlichen Infrastruktur, Unterstützung und Dienste (einschliesslich der Stromversorgung) verantwortlich.

Der ORGANISATOR setzt ein ORGANISATIONSKOMITEE ein, das die in der IWO und dem WCR definierten Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrnimmt. Der ORGANISATOR bleibt trotz Einsetzung eines ORGANISATIONSKOMITEES für die Durchführung der VERANSTALTUNG verantwortlich und haftbar.

#### **4. DAS ORGANISATIONSKOMITEE**

Das ORGANISATIONSKOMITEE muss gemäss Art. 401 der IWO zusammengesetzt werden. Ihm gehören die Jury sowie der durch die FIS ernannte Technische Delegierte (Art. 405 der IWO) an.

Alle Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES müssen über die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Kompetenz und Erfahrung verfügen.

Das ORGANISATIONSKOMITEE hat in allen offiziellen Dokumenten und Sitzungen (offizielles Programm, Mannschaftsführer- und Jurysitzungen, Sitzungen des OK mit internationaler Beteiligung etc.) mindestens eine der FIS Sprachen (E/F/D) zu verwenden.

Die Aufgaben der Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES sind in der IWO und dem WCR näher ausgeführt.

#### **5. WEITERE FUNKTIONÄRE**

Der NSV und der ORGANISATOR anerkennen, dass die FIS und der FIS RENNDIREKTOR weitere Funktionäre (z.B. einen FIS Ausrüstungskontrolleur, Art. 222.6 der IWO) ernennen können. Die Aufgaben dieser weiteren Funktionäre sind in der IWO und dem WCR umschrieben und können durch Anweisungen des FIS RENNDIREKTORS präzisiert werden.

#### **6. DIE WETTKÄMPFE**

Die VERANSTALTUNG besteht aus den folgenden WETTKÄMPFEN:

- XXX

Die oben genannten Datumsangaben können im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS vorgenommenen Änderungen unterliegen.

#### **7. ZEITPLAN DER VERANSTALTUNG**

##### **7.1 Elemente des VERANSTALTUNGSZEITPLANS**

Der ORGANISATOR legt der FIS spätestens 90 Tage vor dem Datum des ersten WETTKAMPFS einen detaillierten VERANSTALTUNGSZEITPLAN zur Genehmigung vor.

Der VERANSTALTUNGSZEITPLAN ist in enger Absprache mit dem FIS RENNDIREKTOR und mit dessen Zustimmung zu erstellen. Er umfasst folgende Elemente:

- die WETTKÄMPFE (einschliesslich Training, Qualifikation, Inspektionen, usw.);
- öffentliche Präsentationsveranstaltung und Veranstaltungen zur Startnummernvergabe;
- Siegerehrungen und Preisverleihungen;
- Mannschaftsführersitzungen.

Es liegt im Ermessen des ORGANISATORS, den VERANSTALTUNGSZEITPLAN durch weitere Elemente wie ein offizielles Unterhaltungsprogramm, offizielle Einladungen usw. zu ergänzen.

Die FIS kann von dem ORGANISATOR Änderungen des Unterhaltungsprogramms der VERANSTALTUNG verlangen, sofern Bedenken bestehen, dass die pünktliche Durchführung der WETTKÄMPFE durch das Unterhaltungselement gefährdet werden könnte.

Nach Genehmigung des VERANSTALTUNGSZEITPLANS durch den FIS RENNDIREKTOR ist der ORGANISATOR dazu verpflichtet, diesen Zeitplan nach besten Kräften ohne weitere Änderungen umzusetzen.

Ein provisorischer VERANSTALTUNGSZEITPLAN wird bestätigt werden.

## **7.2 Verschiebung oder Absage von WETTKÄMPFEN**

Gemäss Art. 1.4 des WCR und insbesondere aufgrund von Fällen höherer Gewalt, welche die WETTKÄMPFE oder andere GRAND PRIX betreffen, kann der VERANSTALTUNGSZEITPLAN jederzeit geändert oder ein WETTKAMPF jederzeit abgesagt werden, wenn dies sich als notwendig erweist, um die sichere und reibungslose Durchführung der WETTKÄMPFE.

Die Jury kann unter Einhaltung der FIS REGELN die Startzeit der WETTKÄMPFE und/oder der damit verbundenen Trainings innerhalb desselben Tages ändern.

Die Verschiebung eines WETTKAMPFS und/oder eines damit verbundenen Trainings auf einen anderen Tag muss von der Jury vorgeschlagen werden und bedarf der Zustimmung des ORGANISATORS.

Das Recht der Durchführung eines abgesagten WETTKAMPFS fällt grundsätzlich an die FIS zurück. Die FIS kann einen solchen WETTKAMPF gemäss Regel 1.4 des WCR neu auf ein Datum im Rahmen einer anderen GRAND PRIX Veranstaltung ansetzen.

Der Zeitplan der WETTKÄMPFE und des Trainings und nötige Anpassungen dieses Zeitplans haben gegenüber allen anderen Elementen des VERANSTALTUNGSZEITPLANS Vorrang.

Die Abfolge aller anderen direkt mit den WETTKÄMPFEN zusammenhängenden Elemente des VERANSTALTUNGSZEITPLANS kann gegebenenfalls in enger Absprache mit der FIS angepasst werden.

## **8. VERANSTALTUNGSORT**

### **8.1 Allgemeines**

Der VERANSTALTUNGSORT ist einschliesslich der SPRUNGSCHANZE und aller VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN als Teil des Bewerbungsverfahrens einer Inspektion durch die FIS unterzogen worden.

Die Checkliste ist als Anlage 1 beigefügt.

Der VERANSTALTUNGSORT verfügt zwingend über

- geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Anti-Doping-Kontrollen gemäss den Anti-Doping-Bestimmungen der FIS (siehe Anlage 2),

- geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Ausrüstungskontrollen (Ausrüstungskontroll-Raum in der Nähe des Exit Gates).

Der ORGANISATOR verpflichtet sich, den VERANSTALTUNGSORT in-stand zu halten oder in dem im Inspektionsbericht verlangten Umfang zu verbessern. Von wesentlichen Änderungen eines beliebigen Elements des VERANSTALTUNGORTES oder einer Verzögerung der Einrichtung des VERANSTALTUNGORTES ist die FIS umgehend in Kenntnis zu setzen.

Auf Verlangen ist dem FIS RENNDIREKTOR jederzeit (auch während der Vorbereitungszeit) uneingeschränkt Zugang zum VERANSTALTUNGSORT zu gewähren.

## **8.2 SPRUNGSCHANZE**

Der ORGANISATOR hat dem FIS RENNDIREKTOR zum Stand der SPRUNGSCHANZEN regelmässig Bericht zu erstatten.

Die makellose Präparierung und Instandhaltung der SPRUNGSCHANZE ist im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS von entscheidender Bedeutung. Der ORGANISATOR ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um die SPRUNGSCHANZE rechtzeitig für das Training und die WETTKÄMPFE in bestmöglichem Zustand zu bringen. Der ORGANISATOR ist insbesondere dazu verpflichtet, alle durch den FIS Technischen Delegierten und/oder den RENNDIREKTOR angeordneten Massnahmen umzusetzen.

Der ORGANISATOR trägt die Verantwortung der Schanze. Jede durch die Jury und/oder den FIS RENNDIREKTOR angeordnete Massnahme ist umzusetzen.

Die SPRUNGSCHANZEN und die entsprechenden Homologationsnummern sind auf der FIS Website verfügbar:

<http://www.fis-ski.com/uk/disciplines/ski-jumping-rules/ski-jumping-rules/homologations.html>

Die SPRUNGSCHANZE umfasst Start-, Lande- und Auslaufbereiche, die gemäss der von der FIS herausgegebenen Spezifikationen und Richtlinien zu gestalten und auszustatten sind.

## **9. ATHLETEN UND MANNSCHAFTSBETREUER**

### **9.1 Qualifikation**

Registrierte Athleten, die sich gemäss der IWO (insbesondere Art. 203 ff. der IWO und Art. 2 des WCR) und im Rahmen der anwendbaren Quoten qualifiziert haben, müssen durch ihren Nationalen Skiverband rechtzeitig für die betreffenden WETTKÄMPFE angemeldet werden.

### **9.2 Unterkunft und Verpflegung / Reise**

Der ORGANISATOR hat in dieser Hinsicht jene Anforderungen zu erfüllen, die in Art. 6 des WCR geregelt sind. Der ORGANISATOR hat demgemäss:

- den Athleten und den Funktionären im Rahmen der in Art. 6 des WCR näher ausgeführten anwendbaren Quoten und vorgegebenen Höchstpreise über den angegebenen Zeitraum angemessene Unterkunft und Verpflegung bereitzustellen,
- gemäss Art. 6 des WCR (vorbehaltlich gewisser Ausnahmen wie z.B. Chartersonderflüge in Anwendung von Art. 6.2.3.2 des WCR) einen Beitrag zu den Reisekosten der besten Athleten gemäss Nationenquote zu leisten,
- entweder innerhalb der Hotels oder in separaten Einrichtungen (Containern) kostenlos die zur Lagerung und Präparierung der Skier erforderlichen Servicebereiche zur Verfügung zu stellen,
- den Teams, den Serviceleuten und den Mitarbeitern der Ausrüstefirmen in der Nähe des Wettkampfgeländes kostenlos genügend Parkplätze zur Verfügung zu stellen, wobei die Anzahl der Parkplätze aufgrund der örtlichen Gegebenheiten beschränkt sein kann.

### **9.3 Preisgeld**

Der ORGANISATOR muss für jeden WETTKAMPF zumindest das in Art. 10.1 des WCR festgelegte Mindestpreisgeld auszahlen. Er kann aber auch ein höheres Preisgeld ausrichten.

### **9.4 Nichteinhalten der Pflichten durch den ORGANISATOR**

Für den Fall, dass der ORGANISATOR seine in diesem Kapitel 9 ausgeführten Pflichten (insbesondere die Pflichten finanzieller Art) nicht umfassend erfüllt, steht es dem/den betroffenen Nationalen Skiverband/-verbänden und/oder Athleten frei, die Rückerstattung angemessener Spesen durch den ORGANISATOR und/oder den NSV zu fordern.

Unter denselben Umständen können die Nationalen Skiverbände und/oder die Athleten ihren Anspruch an die FIS abtreten und diese ermächtigen, die entsprechenden Zahlungen beim ORGANISATOR und/oder beim NSV einzufordern. Solche Zahlungen können durch Abzug von der finanziellen Unterstützung, welche die FIS dem organisierenden NSV ausrichtet, durchgesetzt werden.

### **9.5 Nichteinhalten der Pflichten durch einen Nationalen Skiverband**

Für den Fall, dass ein Nationaler Skiverband seine direkt mit der Veranstaltung zusammenhängenden Pflichten (insbesondere die Pflichten finanzieller Art) nicht umfassend erfüllt, so ist die FIS dem NSV und/oder ORGANISATOR bei der Durchsetzung der entsprechenden Ansprüche behilflich, was durch Abzug von der finanziellen Unterstützung, welche die FIS dem organisierenden NSV ausrichtet, erfolgen kann.

## 10. AKKREDITIERUNG

Der ORGANISATOR richtet ein Akkreditierungssystem einschliesslich der in Anlage 3 aufgeführten üblichen Zutrittszonen ein.

Der ORGANISATOR hat Trägern einer FIS Saisonakkreditierung entsprechenden Zutritt (d. h. eine entsprechende Akkreditierung) zu gewähren. Ausserdem muss der ORGANISATOR spezielle, von der FIS ausgegebene Zutrittskarten (z.B. für Bereiche mit eingeschränktem Zutritt im Zielraum) akzeptieren.

Der ORGANISATOR stattet die verschiedenen Gruppen wie Athleten, Mannschaftsfunktionäre, Serviceleute, NSV-Funktionäre, Sponsoren, Partner, VIPs, Special Guests usw. gemäss dem WCR und der Akkreditierungsmatrix in Anlage 3 mit einer Akkreditierung für die jeweiligen Zutrittsbereiche aus.

Der ORGANISATOR akkreditiert zudem das Servicepersonal der Ausrüsterfirmen für die entsprechenden Zutrittsbereiche. Die FIS liefert dem ORGANISATOR die Namen der zu akkreditierenden Personen und die Angaben zur erforderlichen Zutrittsberechtigung. Prinzipiell sind dem Servicepersonal der Ausrüsterfirmen die gleichen Zutrittsrechte (einschliesslich Zugang zum Lift an der SPRUNGSCHANZE) zu gewähren wie den von einem Nationalen Skiverband gemeldeten Serviceleuten.

Der Zutritt zu der SPRUNGSCHANZE bleibt in allen Fällen eingeschränkt und bedarf einer zusätzlichen Zutrittsgenehmigung, die unter der Aufsicht des FIS Technischen Delegierten und/oder RENNDIREKTORS erteilt wird.

Der ORGANISATOR kann auch Personen akkreditieren, die keine FIS Saisonakkreditierung besitzen. Die Ausgabe einer solchen Akkreditierung bedingt jedoch, dass sich der Empfänger ausdrücklich dazu verpflichtet, sich an die FIS REGELN sowie die Anweisungen der Jury gemäss Art. 211.1.3 der IWO und/oder des ORGANISATIONSKOMITEES zu halten.

Einer Person, die zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund eines Beschlusses der FIS oder einer anderen zuständigen Institution von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen ist, darf keine Akkreditierung erteilt werden.

## 11. AUSTRÜSTUNG

Die an der SPRUNGSCHANZE eingesetzte Ausrüstung muss im Einklang mit den anwendbaren technischen Standards stehen.

## 12. DATENVERARBEITUNG UND AUSWERTUNG

Dienstleistungen in Bezug auf Datenverarbeitung & Auswertung werden gemäss den Bestimmungen der allgemeinen Vereinbarung über Datenverarbeitung & Auswertung erbracht, welche die FIS im Namen aller Nationalen Skiverbände mit den entsprechenden Dienstleistern abgeschlossen hat (Anlage 4).

Der ORGANISATOR stellt sicher, dass die in der allgemeinen Vereinbarung über Datenverarbeitung & Auswertung geregelten Werberechte der entsprechenden Dienstleister (insbesondere in Bezug auf Bildschirmblendungen/Werbebanden vor Ort und Markenzeichen/Logos/Markennamen auf Listen und Publikationen) ordnungsgemäss eingehalten und umgesetzt werden.

Die im Rahmen der WETTKÄMPFE generierten Daten und Auswertungen sind der FIS, dem ORGANISATOR, den Nationalen Skiverbänden und sämtlichen

Athleten zur Verwendung in deren eigenen Publikationen, einschliesslich Websites, zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung von Daten und Auswertungen auf Websites unterliegt den in den FIS Internet-Richtlinien ausgeführten Bedingungen.

Untersuchungen und Forschungsprojekte (Wind-, Geschwindigkeitsstudien, biomechanische und/oder aerodynamische Projekte) während der gesamten Veranstaltung müssen über den jeweiligen Nationalen Ski Verband 2 Wochen im voraus schriftlich zur Genehmigung der FIS (Sprungkomitee) vorgelegt werden.

### **13. PRESSE UND MEDIEN**

Der ORGANISATOR hat ein geeignetes Arbeitsumfeld und einen professionellen Presse- und Mediendienst bereitzustellen. Die neueste Version der FIS Media Service Guidelines kann von der FIS Website abgeladen werden:

<http://www.fis-ski.com/uk/mediamarketing/guidelines/marketingfisworldcupguid.html>

Der Presse- und Mediendienst ist nach den Anweisungen des FIS Komitees für PR und Medien sowie der FIS Kommunikationsabteilung einzurichten und zu betreiben. Empfehlungen der International Association of Ski Journalists (Internationaler Verband der Skijournalisten) sind gebührend zu berücksichtigen.

### **14. FINANZIELLES**

Sämtliche im Rahmen der VERANSTALTUNG erzielten Einnahmen (z.B. aus der Lizenzierung von Übertragungsrechten und aller anderen Rechte in Verbindung mit elektronischen Medien, aus Beiträgen von Veranstaltungssponsoren, aus dem Kartenverkauf und dem Merchandising, aus dem Bereich Multimedia wie Computerspiele, dem Verkauf von Speisen und Getränken, öffentlichen Beiträgen und anderen Quellen) fallen gemäss dem vorliegenden Kapitel dem NSV und dem ORGANISATOR zu und sind nach Massgabe ihrer internen Vereinbarung aufzuteilen.

Des Weiteren ist die FIS per Beschluss des FIS Kongresses 2008 damit beauftragt worden, Verhandlungen über die Rechte für die Vermarktung der Dateneinblendung zu führen. Die entsprechenden Nettoeinnahmen sind gemäss einem durch den FIS Vorstand festzulegenden Aufteilungsschlüssel an den NSV und den ORGANISATOR weiterzugeben.

Abgesehen von im vorliegenden VERTRAG näher bezeichneten Ausnahmen obliegen sämtliche finanziellen Verpflichtungen in Verbindung mit der VERANSTALTUNG dem NSV und dem ORGANISATOR.

Die Überweisung von Reisespesen (Art 9.2) und/oder Preisgeldern (Art. 9.3) an Mannschaften und/oder Athleten kann gemäss Bestimmungen des WCR durch e-Banking erfolgen.

### **15. WERBUNG UND SPONSORING**

Sämtliche im Rahmen der VERANSTALTUNG durchgeführten Werbemassnahmen und verwendeten kommerziellen Kennzeichnungen und Materialien haben den in den anwendbaren FIS Werberechtlinien gemachten technischen Vorgaben sowie den relevanten Bestimmungen der FIS TV-Produktionsrichtlinien (insbesondere, aber nicht ausschliesslich Art. 1.3 und 1.4) zu entsprechen.

## 16. FERNSEHÜBERTRAGUNG

Der NSV sorgt für eine qualitativ hochwertige Fernsehübertragung aller WETTKÄMPFE und schliesst zu diesem Zweck Fernsehproduktions- und Distributionsverträge gemäss Art. 208.1 der IWO ab. Bei der Wahl des Broadcasters stellt der NSV sicher, dass die Übertragung der WETTKÄMPFE die grösstmögliche Publikumsabdeckung erreicht.

Die FIS TV-Produktionsrichtlinien sind vollständig in den Vertrag mit dem Host Broadcaster zu übernehmen, ebenso wie die Verpflichtung des Host Broadcasters, sich an die technischen Anforderungen für Datenverarbeitung & Auswertung (Anlage 4) und insbesondere an die Verwendung grafischer Standardvorlagen für Daten, Auswertung und Einblendungen zu halten.

Vorbehaltlich eventueller übergeordneter gesetzlicher Berichterstattungsrechte sind in allen TV-Verträgen die Berichterstattungsrechte im Sinne von Art. 208.6 der IWO anwendbar und vorbehalten.

Der NSV ist dazu verpflichtet, die FIS regelmässig über den Stand der Verhandlungen über die Fernsehübertragungsverträge in Verbindung mit den WETTKÄMPFEN zu informieren und zu konsultieren (Art. 208.1 der IWO).

## 17. GEISTIGES EIGENTUM

### 17.1 Allgemeines

Der offizielle Name FIS GRAND PRIX Skispringen“ und das offizielle Logo des GRAND PRIX sowie der offizielle Name und das offizielle Logo der FIS gemäss Anlage 5 sind alleiniges Eigentum der FIS.

Der ORGANISATOR ist berechtigt und verpflichtet, den erwähnten Namen FIS GRAND PRIX zum Zweck der Durchführung der VERANSTALTUNG zu nutzen. Diese Nutzung bezieht sich auch auf die Verwendung dieser Namen und Logos durch Sponsoren und Ausrüster der VERANSTALTUNG.

### 17.2 Publikationen der VERANSTALTUNG

Der ORGANISATOR hat in jeder mit der VERANSTALTUNG und ihren WETTKÄMPFEN zusammenhängenden Mitteilung oder werbenden Publikation die in Anlage 5 angeführten Namen FIS GRAND PRIX zu verwenden, so z.B. auf:

- der offiziellen Website der VERANSTALTUNG,
- Plakaten der VERANSTALTUNG,
- Werbebanden und anderen Beschilderungen mit dem Namen der VERANSTALTUNG,
- dem gedruckten VERANSTALTUNGSPROGRAMM,
- sämtlichen Publikationen in Verbindung mit der VERANSTALTUNG einschliesslich Pressebeilagen, Pressemitteilungen, Start- und Ranglisten und anderen offiziellen Unterlagen der VERANSTALTUNG.

Publikationen der VERANSTALTUNG können auch mit Namen und/oder Logos anderer Sponsoren und/oder Ausrüster versehen werden. Der ORGANISATOR hat jedoch sicherzustellen, dass durch die Verwendung des Namens und des Logos der VERANSTALTUNG durch einen Sponsor oder Ausrüster nicht der falsche Eindruck erweckt wird, als wäre der betreffende Sponsor oder Ausrüster ein Sponsor oder Ausrüster der FIS.

Grundsätzlich müssen der offizielle Name und das offizielle Logo des GRAND PRX sowie der Name und das Logo der FIS auf einer Publikation zuoberst erscheinen, während die Namen und Logos anderer Sponsoren und Ausrüster darunter oder anderswie abgesetzt zu platzieren sind.

Für sämtliche offiziellen Publikationen einschliesslich der Daten der WETTKÄMPFE sind die von der FIS bereitgestellten Vorlagen gemäss den technischen Anforderungen für Datenverarbeitung & Auswertung (Anlage 4) zu verwenden.

### **17.3 Verwendung durch Sponsoren der VERANSTALTUNG**

Vorbehaltlich der Bestimmung 18.1 ist der ORGANISATOR dazu ermächtigt, ein Recht auf die Verwendung des Namens und des Logos des GRAND PRIX, stets in Verbindung mit den spezifischen Bezeichnungen der VERANSTALTUNG, zu erteilen, sofern

- der Name und das Logo des GRAND PRIX ausschliesslich zu werbenden und nicht zu Lizenzierungs- oder Merchandisingzwecken verwendet werden,
- nicht der Eindruck erweckt wird, als wäre der Sponsor der VERANSTALTUNG auch ein Sponsor des gesamten GRAND PRIX, und
- die grafischen Vorgaben der FIS eingehalten werden.

## **18. DAS VERANSTALTUNGSPROGRAMM**

Der ORGANISATOR veröffentlicht ein detailliertes Programm der gesamten VERANSTALTUNG und aller WETTKÄMPFE in Papierform und auf der Website der VERANSTALTUNG.

Das VERANSTALTUNGSPROGRAMM muss aus dem gemäss Art. 213 der IWO erforderlichen Inhalt bestehen.

Die Titelseite des VERANSTALTUNGSPROGRAMMS muss an prominenter Stelle mit dem offiziellen Namen und dem offiziellen Logo des FIS GRAND PRIX sowie dem Namen und dem Logo der FIS versehen sein. Layout und Inhalt des Programms sind der FIS vorgängig zur Genehmigung vorzulegen, wobei diese Genehmigung nicht ohne vernünftigen Grund vorenthalten oder verzögert werden darf.

## **19. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN**

### **19.1 Durch die FIS**

Die FIS bietet gegenüber dem NSV und dem ORGANISATOR Gewähr dafür, dass sie:

- zum aktuellen Zeitpunkt und über die gesamte Laufzeit des vorliegenden VERTRAGS dazu berechtigt und ermächtigt ist, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die damit verbundenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen und zu erfüllen,
- alles in ihrer Macht Stehende unternommen wird, um die Teilnahme der bestplatzierten Athleten an den WETTKÄMPFEN zu ermöglichen.

### **19.2 Durch den NSV und den ORGANISATOR**

Sowohl der NSV als auch der ORGANISATOR bieten gegenüber der FIS Gewähr dafür, dass:

- sie zum aktuellen Zeitpunkt und über die gesamte Laufzeit des vorliegenden VERTRAGS dazu berechtigt und ermächtigt sind, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die damit verbundenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen und zu erfüllen,
- alle im Lauf des Bewerbungsprozesses gegenüber der FIS gegebenen Antworten und gemachten Aussagen der Wahrheit entsprechen und die während dieses Prozesses gemachten Zusagen so verstanden werden, dass die erwähnten Antworten und Aussagen als Zusatz und Ergänzung zu jeder ausdrücklich im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Verpflichtung die Grundlage ihrer Ernennung sowie ihrer Verpflichtungen gemäss dem vorliegenden Vertrag darstellen.

## **20. UMWELTSCHUTZ**

Der ORGANISATOR anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass der Respekt gegenüber der Umwelt einen wichtigen Aspekt im Rahmen der Organisation und der Durchführung der VERANSTALTUNG darstellt. Er hat die ihm gemäss dem vorliegenden VERTRAG zufallenden Aufgaben unter angemessener Berücksichtigung des Aspekts der nachhaltigen Entwicklung, unter Einhaltung der geltenden Umweltgesetze und – wenn und wo immer möglich – im Sinne des Umweltschutzes zu erfüllen.

## **21. VERSICHERUNG**

Der ORGANISATOR hat gemäss Art. 212 der IWO Versicherungen abzuschliessen, die seine zivilrechtliche Haftung in Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung der WETTKÄMPFE in vollem Umfang abdecken. Diese Versicherungsdeckung muss für alle Mitglieder des ORGANISATIONS-KOMITEES und der Jury, einschliesslich der Vertreter der FIS, Gültigkeit haben. Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestdeckung von CHF 3'000'000 (drei Millionen Schweizer Franken) pro Schadenfall aufweisen.

Die FIS ist für eine umfassende Haftpflichtversicherung jener Funktionäre und Mitarbeiter der FIS besorgt, die nicht Mitglied des ORGANISATIONSKOMITEES oder der Jury sind.

Der Versicherungsschutz muss spätestens ab dem Vortag des ersten Trainingstages in Kraft treten und bis und mit dem letzten Tag der VERANSTALTUNG gültig bleiben. Der ORGANISATOR unterbreitet dem Technischen Delegierten vor Beginn der Veranstaltung ein Exemplar der entsprechenden Versicherungspolice.

## **22. UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE FIS**

Die FIS verpflichtet sich dazu, die Sachkenntnis und Erfahrung, die sie sich in der Organisation von Veranstaltungen des GRAND PRIX angeeignet hat, an den ORGANISATOR weiterzugeben und ihn bei der Planung, der Organisation und der Durchführung der VERANSTALTUNG zu unterstützen.

Die FIS wird insbesondere

- sowohl in der Vorbereitungsphase als auch während der VERANSTALTUNG selbst Unterstützung durch den RENNDIREKTOR und den ASSISTENTEN DES RENNDIREKTORS gewähren,
- für die WETTKÄMPFE einen Ausrüstungskontrolleur bereitstellen,
- über die FIS Marketing- und Kommunikationsabteilung Unterstützung hinsichtlich des Rahmenprogramms bieten,
- administrative Unterstützung durch Bereitstellung aller relevanten FIS GRAND PRIX Unterlagen (technische Dokumentation, Reglemente, Quoten, Infoblätter) bieten,
- über den FIS IT-Manager Beratung und Unterstützung in Fragen der Zeitmessung und Datenverarbeitung gewähren.

## **23. KÜNDIGUNG UND ENTSPRECHENDE KONSEQUENZEN**

### **23.1 Normale Laufzeit**

Der vorliegende VERTRAG tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und endet 30 Tage nach dem letzten Tag der WETTKÄMPFE. Der ORGANISATOR und der NSV bleiben jedoch auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit ohne Einschränkung für die Erfüllung ihrer Pflichten (insbesondere ihrer finanziellen Verpflichtungen) gemäss diesem VERTRAG verantwortlich.

### **23.2 Vorzeitige Kündigung**

Jede Partei kann den vorliegenden VERTRAG durch schriftliche Bekanntgabe an die Gegenpartei mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern

- die Gegenpartei gegen eine wesentliche Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS verstösst und diesen Verstoß nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung, Abhilfe zu schaffen, korrigiert (sofern der Verstoß überhaupt korrigiert werden kann),

- die Gegenpartei freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird oder für die Verwaltung der gesamten Aktiven der Gegenpartei oder Teilen davon ein Liquidator oder Nachlassverwalter ernannt wird oder die Gegenpartei mit ihren Gläubigern ein Abkommen zu deren Gunsten abschliesst oder allgemein einen Vergleich mit ihnen vereinbart oder eine der genannten Massnahmen in Aussicht stellt oder ein Urteil gegen die Gegenpartei ergeht oder sich in einem beliebigen Zuständigkeitsbereich ein ähnliches Vorkommnis auf die Gegenpartei auswirkt, oder
- die Gegenpartei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit in Aussicht stellt.

Die FIS kann den vorliegenden VERTRAG mit sofortiger Wirkung schriftlich aussetzen oder kündigen, sofern

- sich eine beliebige im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS oder anderswie erfolgte Zusicherung oder Zusage des NSV und/oder des ORGANISATORS als unwahr oder ungenau herausstellt oder durch den NSV und/oder den ORGANISATOR oder in dessen Namen nicht in vollem Umfang eingehalten und umgesetzt wird, oder
- sich Umstände ergeben, die gemäss vernünftiger Einschätzung durch die FIS die erfolgreiche Durchführung der WETTKÄMPFE und/oder die Sicherheit der Athleten, der Funktionäre, der Mitarbeiter, der Zuschauer und Dritter gefährden oder einer Gefahr aussetzen könnten.

### **23.3 Konsequenzen einer Kündigung**

Bei Ablauf oder Kündigung des vorliegenden VERTRAGS bleiben sämtliche Rechte gewahrt, die den beiden Parteien gemäss dem vorliegenden VERTRAG bereits zugefallen sind.

Bei vorzeitigem Ablauf oder vorzeitiger Kündigung des vorliegenden VERTRAGS

- erlöschen sämtliche dem NSV oder dem ORGANISATOR gewährten Rechte und gehen automatisch an die FIS zurück,
- ist die FIS dazu berechtigt, sämtliche oder einzelne Rechte gemäss dem vorliegenden VERTRAG einem beliebigen Dritten zu gewähren, und
- geben die FIS, der NSV und der ORGANISATOR die in ihrem Besitz stehenden, aber einer anderen Partei gehörenden Gegenstände unverzüglich dem Eigentümer zurück.

Das Recht auf Kündigung des vorliegenden VERTRAGS besteht in jedem Fall unbeschadet jeglicher anderen Rechte oder Rechtsmittel der Parteien.

## **24. SCHADLOSHALTUNG**

Der NSV und der ORGANISATOR erklären sich solidarisch handelnd dazu bereit, gegen die FIS gerichtete Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf Ersatz von Kosten und Spesen irgendwelcher Art (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) sowie Ansprüche, Verfahren oder Urteile irgendwelcher Art (ob aktuell oder angedroht), welche direkt oder indirekt aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen des NSV und/oder des ORGANISATOR im Rahmen der Organisation oder der Durchführung der VERANSTALTUNG (oder eines beliebigen Teils davon) entstehen und gegen die im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Pflichten verstossen, abzuwehren, bzw. die FIS vollumfänglich schadlos zu halten, falls solche Ansprüche erfolgreich gegen die FIS geltend gemacht wurden.

Die FIS erklärt sich dazu bereit, gegen den NSV und/oder den ORGANISATOR gerichtete Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf Ersatz von Kosten und Spesen irgendwelcher Art (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) sowie gegen Ansprüche, Verfahren oder Urteile irgendwelcher Art (ob aktuell oder angedroht), welche direkt oder indirekt aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen der FIS im Rahmen der Organisation oder der Durchführung der VERANSTALTUNG (oder eines beliebigen Teils davon) entstehen und gegen die im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Pflichten verstossen, abzuwehren bzw. den NSV und/oder den ORGANISATOR vollumfänglich schadlos zu halten, falls solche Ansprüche gegen den NSV und/oder den ORGANISATOR erfolgreich geltend gemacht wurden

## **25. VERZICHTERKLÄRUNG**

Versäumt es eine Partei, eines der ihr im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS erwachsenden Rechte oder Rechtsmittel auszuüben, oder übt sie es erst mit Verspätung aus, so ist dies nicht als Verzicht der betreffenden Partei auf diese Rechte und Rechtsmittel auszulegen, und diese Rechte und Rechtsmittel können jederzeit und so oft ausgeübt werden, wie es die Partei, der diese Rechte und Rechtsmittel erwachsen, für angebracht hält.

## **26. ÜBERTRAGBARKEIT**

Der vorliegende VERTRAG wird spezifisch zwischen den Parteien geschlossen. Sofern im vorliegenden VERTRAG nicht anders vereinbart, darf keine Partei ihre Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien übertragen oder abtreten oder entsprechende Unterlizenzen vergeben.

## **27. KEIN GESELLSCHAFTSVERHÄLTNIS**

Der vorliegende VERTRAG begründet in keiner Weise ein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem NSV und/oder dem ORGANISATOR einerseits und der FIS andererseits.

## **28. ABÄNDERUNG**

Jede Abänderung dieses VERTRAGS bedarf der Schriftform.

**29. SPRACHE**

Das Original dieses VERTRAGES wurde in englischer Sprache verfasst. Bei Diskrepanzen zwischen dieser und der englischen Fassung des VERTRAGES ist die englische Fassung massgeblich.

**30. MITTEILUNGEN**

Alle Mitteilungen im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS bedürfen der Schriftform und sind entweder per Einschreiben oder persönlich an die unten aufgeführten Adressen oder an jegliche andere Adresse zuzustellen, die von einer Partei schriftlich mitgeteilt wird. Mitteilungen gelten als eingegangen, wenn sie persönlich abgegeben werden oder, im Falle eines Einschreibens, achtundvierzig (48) Stunden nach Postaufgabe.

Der NSV und der ORGANISATOR anerkennen, dass die Zustellung einer Mitteilung im Rahmen des vorliegenden Vertrags durch die FIS an eine der beiden Parteien als gültige Zustellung dieser Mitteilung durch die FIS an beide Parteien zu betrachten ist.

Mitteilungen an die FIS sind an folgende Adresse zu richten:

FIS, INTERNATIONALER SKIVERBAND  
Blochstrasse 2, CH-3653 OBERHOFEN  
z. Hd. : Sarah Lewis, FIS Generalsekretärin  
Tel.: + 41 33 244 61 61  
Fax: + 41 33 244 61 71  
E-Mail: lewis@fisski.com

Mitteilungen an den NSV sind an folgende Adresse zu richten:

XXX

Mitteilungen an den ORGANISATOR sind an folgende Adresse zu richten:

XXX

**31. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Ist eine Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS aufgrund geltenden Rechts ungültig oder undurchsetzbar, so ist sie zu streichen. Die übrigen Bestimmungen des VERTRAGS bleiben davon unberührt und müssen gegebenenfalls so geändert werden, dass der Sinn des vorliegenden VERTRAGS so weit wie möglich erhalten bleibt.

**32. ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT**

Der vorliegende VERTRAG unterliegt schweizerischem Recht.

Jede Rechtsstreitigkeit, für die sich keine gütliche Beilegung finden lässt, wird ausschliesslich durch ein Verfahren vor dem Schiedsgericht für Sport (Court of Arbitration for Sport, CAS) in Lausanne entschieden. Das Verfahren wird gemäss den Vorschriften des Schiedsgerichts für Sport durchgeführt.

Oberhofen, 10.06.2011

**INTERNATIONALER SKI VERBAND**

---

Gian Franco Kasper  
Präsident

Sarah Lewis  
Generalsekretärin

XXX, .....

**NATIONALER SKI VERBAND XXX**

---

XXX  
Präsident

XXX  
Generalsekretär

XXX, .....

**OK XXX**

---

XXX  
Präsident

XXX  
Generalsekretär

Liste der Anlagen

- 1 Checkliste Skispringen
- 2 Geltende Anti-Doping-Bestimmungen der FIS
- 3 Akkreditierungssystem
- 4 Anforderungen für FIS GRAND PRIX Datenverarbeitung & Auswertung
- 5 Name und Logo der FIS und des GRAND PRIX Skispringen

**EXHIBIT 1: CHECKLIST INSPECTION**

**ORGANISATION of GRAND PRIX COMPETITIONS in SKI JUMPING**

<b>Items</b>
Site
Organiser
Date of Inspection
<b>Preparations</b>
Meetings
Assignments
Presentations
<b>Organisational aspects</b>
Attendance list
Organising Committee
Competition Committee
Legal aspects
Rules
Contracts
Marketing
Accommodation
Accreditation
Security
Entertainment, Speaker
Hospitality
<b>Schedule of the event</b>
Invitation
Entries
Information (Media, Teams, Officials)
Arrival of the Teams
Transport from the airport
Meals, time for meals
Team Captains' Meeting
Press Conference
Official Training
Qualification
Trial round
1 <sup>st</sup> competition round
Break
Final round
Winners ceremony
Winners press conference
<b>Technical terms</b>
Name and size of Jumping Hill
Certificate valid until
Transport from and to the Jumping Hill
Parking lots
Athletes compound
Coaches platforms
Equipment and service
Warm up rooms
Transportation on site

<b>Field of play</b>
Starting area
In-run
In-run track
Take-off
Landing area
Marking of the Jumping Hill
Out-run
Exit gate
„Cool down“ area
Mixed zone
Corridors
Photographers platforms
Scoreboard
Data Service
Installations
Meteorological conditions
<b>Press and Media</b>
Press center
Sub press center
Communication systems
<b>TV Produktion</b>
Inspections
TV Compound
TV Camera plan
Commentator cabins
Video screen
TV Briefing

## **EXHIBIT 2: APPLICABLE FIS ANTI-DOPING RULES**

The following information is an extract from the PROCEDURAL GUIDELINES TO THE FIS ANTI-DOPING RULES relating to the costs and logistical requirements for anti-doping controls:

### **FIS.C IN-COMPETITION TESTING**

- FIS.C.1 In-Competition Tests will be carried out by a specialist Doping Control Agency appointed by FIS at selected FIS World Cup competitions in Alpine Skiing, Cross-Country, Ski Jumping, Nordic Combined, Freestyle and Snowboarding in accordance with the FIS Anti-Doping Rules.
- FIS.C.1.1 FIS pays for the Doping Control services carried out by the specialist Agency, whilst the local Organising Committee will be responsible for the logistical costs of the Doping Control Officers on site, including accommodation and meals for two to four persons depending on whether urine and blood Testing will be carried out, as well as the provision of Blood Collection Officials (nurses) for blood testing (see FIS.B.5.2 for details of provision of Blood Collection Officials).
- FIS.C.1.2 The specialist Doping Control Agency will identify where In-Competition Testing is carried out and make direct contact with the Organisers in regard to the logistical arrangements.
- FIS.C.1.3 All Doping Control Officers and Chaperones require the necessary (neutral) accreditation to access the relevant areas to accompany the athlete.
- FIS.C.1.4 At other FIS events, In-Competition Testing organised by the National Anti-Doping Agency (including other FIS World Cup events) and the costs thereof remain the responsibility of the Testing Organisation (National Anti-Doping Agency), the Organising Committee or the National Ski Association depending on the national arrangements.
- FIS.C.1.5 FIS will cover the costs of additional doping controls carried out at the FIS World Ski Championships, over and above the requirements for the 6 in-competition controls per event that are paid for by the Organising Committee. Consequently, the Organisers can accurately budget for the testing and related services, whereby FIS can ensure even at short notice that new tests and methods are included in the testing programme of the Championships.

### **FIS.C.3 Facilities, Equipment and Personnel**

#### **FIS.C.3.1 Doping Control Station**

The Organiser shall provide a Doping Control Station that is used solely as a Doping Control Station for the duration of the event, situated near to the location where the press conference is taking place (finish area, press conference vicinity) and is clearly marked, where urine and blood Sampling can be undertaken. The Doping Control Station must consist of a waiting area, a working room and toilets (men and ladies).

- FIS.C.3.2 Sealed refreshments (mineral water, soft drinks, fruit juice, etc.) must be available in the waiting area. These drinks should only contain water, minerals, sweeteners and carbohydrates. It is recommended that the Doping Control Station is also equipped with running water and TV set.

The Doping Control Station shall be adequately equipped and facilities to allow the Doping Control Officer(s) and Blood Collection Official(s) to wash his/her hands and fulfil usual medical standards.

**FIS.C.3.5 Chaperones and Coordinator**

The Organiser shall provide a sufficient number of Chaperones (six to eight per competition are normally required) to accompany the Athletes after they have been selected to undergo a Doping Control. They should be able to communicate in principle in English and if possible other languages and be of the same sex as the Athlete.

Additionally the Organiser shall provide a chaperone coordinator who has experienced in the sports organisation of the event, can assist the identify an Athlete and generally support the Chaperones. It is helpful if the Chaperones can assist with translation during the Doping Control procedure. The chaperones need to be trained in advance of the event and be on-site for a briefing at least two hours before the start on the first day of the competition and thereafter at least 30 minutes.

**FIS.C.3.6 Accreditation of Doping Control Personnel**

The Organiser shall be responsible for providing all Doping Control Personnel, including WADA Independent Observers, appropriate accreditation to enable them to access the necessary areas.

**EXHIBIT 3: ACCREDITATION SYSTEM**

STANDARD ACCESS ZONES

- 1 Team Areas
- 2 Coach Areas
- 3 Sports Areas
- 4 Service Areas
- 5 Officials Areas
- 6 TV/Radio Areas
- 7 TV/Radio Commentators
- 8 IBC/TV Compound
- 9 Print Media Areas
- 10 Photographer Areas
- 11 Special Media Areas
- 12 Press Centre
- 13 Sub Press Centre
- 14 Data/Timing
- 15 Ceremony
- 16 Special Guests

**ACCREDITATION MATRIX**  
FIS season accreditation

Category-Function / Zone	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
FIS Council Member	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
FIS Professional	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
FIS Committee Member					X											X
FIS Honorary Member																X
FIS Sponsor/Partner																X
FIS Service Provider	X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X		
NSA Council member	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X			X
NSA Sponsor																X
NSA Partner																X
Team Coach/Trainer	X	X	X	X	X							X	X			X
Industry serviceman	X	X	X	X												X
Team Doctor/Therapist	X	X	X	X												X
Team Press Attaché	X	X	X	X								X	X			
Team Serviceman	X			X		X						X	X			X
Print Journalist A									X			X				
Print Journalist B									X			X				
Internet Journalist									X			X				
Photographer A										X	X	X	X			
Photographer B										X	X	X				
Marketing Agency	X		X	X	X			X				X	X			
Competition Equipment Ind.	X			X												X
Media Agency	X		X	X	X	X	X					X	X			
Observer/Study Group																X
	Holders of a valid FIS Season Accreditation															

## **FIS INDIVIDUAL EVENT ACCREDITATION APPLICATION FORM**

### **TEXT TO BE APPLIED IN CONNECTION WITH PERSONS WHO ARE NOT BEARERS OF A FIS SEASON ACCREDITATION.**

### **TO BE INSERTED IN THE LOCAL ACCREDITATION APPLICATION FORM OR ALTERNATIVELY, IN A SEPARATE FORM TO BE FILLED OUT BY THE SAME:**

The undersigned person who is not a bearer of a valid FIS season accreditation has applied for an accreditation for the **FIS Ski Jumping World Cup**, to be issued by the [LO].

Valid accreditation to the [EVENT] for persons who are not bearers of a valid FIS season accreditation is subject to the following terms and conditions:

- the undersigned hereby expressly confirms that he/she is not under a sanction of ineligibility issued by FIS or by an entity the decisions of which are to be recognised by FIS in accordance with FIS Rules and in particular the FIS Anti-Doping Rules, as no valid accreditation can be issued in such case, respectively, any accreditation already granted at the time such sanction becomes effective will automatically become void.
- the undersigned understands that a valid FIS accreditation and its clearance is a condition for a valid accreditation at the [EVENT] but does not replace the accreditation issued by [LO] nor give him/her an absolute right to obtain access to any controlled areas. Such access can at any time be restricted or prohibited by specific instructions of the FIS or the [LO], without limitation for safety, capacity or other reasons.
- the undersigned confirms that he/she will attend the [EVENT] in the specified function for which he/she is applying for accreditation and will not use the accreditation for other purposes.
- the undersigned attests that he/she submits to and will strictly comply with the International Competition Rules (ICR) and their by-laws and will strictly follow all instructions of the organisers, the competition jury, race directors and other representatives of the FIS.
- The undersigned accepts that he/she is entering the restricted areas including, subject to specific additional permissions given by the FIS Chief Race Director, the competition areas at his/her own and sole risks and responsibility and that, within the limits of applicable law, he/she fully release the FIS, [LO], their respective officers, employees and agents, as well as racers, trainers and other participants from any liability in case of any injury or damages he or she would suffer.
- The undersigned further accepts that he/she may be responsible for any damage or injury he/she is causing. In this respect, he/she understands that, unless he/she is covered by the general civil liability insurance of [LO] as a result of his/her specific function either within the Organising Committee or in application of the ICR, he/she is not covered by such insurance and he/she is, therefore, obliged to have an appropriate civil liability insurance of his/her own.
- The undersigned undertake to behave properly at all times and to abstain from any act or behaviour which interferes with the proper organisation of the [EVENT], including without limitation to use its accreditation for purposes which are in conflict with legitimate activities authorised by FIS and/or the [LO] (e.g. unauthorised commercial or media activities).

The undersigned person acknowledges and accepts that failure to comply at any time with any of the above terms and conditions may lead to withdrawal of the FIS accreditation.

Any issue related to the application, grant, denial, withdrawal, validity or content of a FIS accreditation is governed by the FIS Rules and, subsidiarily, Swiss law.

Without limitation to the jurisdiction of any body of competent jurisdiction in connection with the application of the FIS Rules to which the undersigned may be submitted, any dispute which is not to be adjudicated in application of specific procedures provided for by the FIS Rules, but which arises between such accredited person and the FIS and/or the organiser, including but not limited to issues linked with application for grant, denial, withdrawal, validity or content of the FIS accreditation or claims for damages of either party against the other arising out of occurrences (acts or omissions) linked with the use of such accreditation shall be exclusively settled by arbitration before the Court of Arbitration for Sport ("CAS") in Lausanne in accordance with the CAS rules then in effect.

Place and Date: .....The undersigned:.....

NB: Existence of a FIS Season accreditation has to be checked before issuance of any accreditation. It is recommended to include a corresponding confirmation and the FIS accreditation number as elements of the data to be provided by applicants. Applicants who are not bearers of a valid FIS season accreditation shall be required.

## **EXHIBIT 7: DATA & SCORING TECHNICAL REQUIREMENTS 2011**

### **1. Equipment**

#### **Ski Jumping Scoring System**

- UPS backed up<sup>1</sup> Computer network
- Scoring computer with 5 special judging terminals
- Evaluation System with 2 laser printers for all lists required by FIS in English (printers in the container and at the judges tower)
- Real time interface for live results on the FIS Homepage (XML Interface)
- Real time interfaces to the video distance measuring system, in run speed measurement, wind speed measurement<sup>2</sup>, start time control system, CIS, and TV graphics
- Start time control system with time display and lights (red, yellow, green) at the start gate, in the Competition Management building and at the coaches platform
- Trainer scoreboard (BIB number, speed, distance, points)
- FIS video distance measurement
- 5 wind measuring systems for the Chief of Competition and TV insert
- Speed measuring system

#### **HD/SD TV Graphics System for the production of online TV graphics for the world feed (in English)**

- Start lists, intermediate and final results
- Information of the current jumper
- FIS World Cup ranking, special results (i.e. different scoring)

#### **Commentator Information System (CIS) with 7 CIS terminals.**

##### **The following information is displayed:**

- General competition information
- Start lists, intermediate and final results
- Distances, points and FIS World Cup ranking
- Historical data (World cup results of the past years), Biographies

##### **Locations:**

- 1 CIS terminal for the Competition Management / Jury
- 1 CIS terminal for the announcer
- 1 CIS terminal at the exit gate / FIS
- 1 CIS terminal at the coaches platform
- 2 CIS terminals at the OB van
- 1 CIS terminal for the commentator

#### **Draw software incl. notebook and printer**

### **2. Staff**

- 6 persons (exception ski flying: 7)

---

<sup>1</sup> Backup Power allows to finish the current athlete and to shut down computers in order to avoid permanent loss of data and damage of computers.

<sup>2</sup> Due to certain weather conditions the anemometer might freeze. In this case gathering correct wind data is obstructed.

### 3. Obligations of the organiser

The organisers shall provide the following:

#### Board and Lodging

- Accommodation (single rooms with shower/WC, international standard) and full board for 6 staff members (Ski flying world cup 7 staff members).
- Accommodation for a separate pre installation team (4 persons), if the FIS Calendar schedule requires this (SWISS TIMING will inform the Organizers on time.)
- The accommodation of the FIS service team has to be in the hotel of the FIS Race Management.

#### Volunteers

- 6 volunteers are required. Date and time of their availability will be submitted by the SWISS TIMING Project Manager in advance of the Event.

#### Modem and telephone connection

The FIS World Cup organiser shall provide a separate DSL connection or LAN and one additional international telephone line incl. telephone free-of-charge in the judges' tower and one in the required container. The lines need to be available from the arrival day on.

In addition, an internet connection DSL or LAN should be available at the location of the team captain's meeting in order to email start lists.

### 4. Technical Requirements

**The local organizer shall be responsible for the provision of the following:**

#### Container

- Provision of an office Container in the TV Compound, max. distance to the OB Van 20m
- Heated and even with the ground
- Dimensions: Length x Width x Height - 6055x2435x2591
- Power Supply 220V, 16A separately fused, electric power
- 4 meters of table working space, 5 chairs

#### Judges Tower

- Power supply (220V, 16 A, separately fused)
- Heated room for PC and laser printer with a working space of about 4 x1 m

#### Host broadcaster requirements

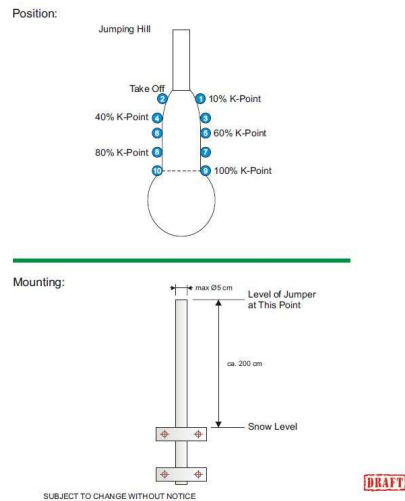
- Provision of a black burst signal (from the OB van to the Swiss Timing Container)
- Provision of the broadcast feed and the necessary camera pictures
- Setup of an intercom connection between OB van and the graphics operator in the SWISS TIMING graphics van
- Provision of 7 HD BNC Cables between OB Van and Swiss Timing Container

#### Public Scoreboard

- To ensure an understandable compensated scoring it is necessary to have a public scoreboard with the possibility to show min. 5 rows (better 10) by min. 30 characters (better 40). As a replacement, an optional graphic for video walls with a clean feed is available.

## Miscellaneous Requirements

- Provision of commentator cabins with power supply (220 V, 16 A)
- Power supply (220V, 16 A, separately fused) at the Exit Gate Area
- Installation of mounting fixtures for the speed measurement
- Installation of 10 poles (diameter 4 - 5cm) for the wind measurement according to the FIS rules; height similar to the athletes flight trajectory. These poles must be located on both sides at 10%, 40%, 60%, 80% of the k point and at the k point.



- Installation of mounting fixtures for the start-time control and the trainer scoreboard incl. power supply (220V, 16A) according to the FIS rules
- Provision of camera towers for the video distance measurement that need to comply with the industrial safety regulations
- The organizer is responsible for the print distribution service.

## 5. Optional SWISS TIMING Services

### Commentator Information System (CIS)

- Additional CIS terminals are available.
- Additional CIS terminals need to be ordered in writing 1 month prior to the event.
- If more than 10 CIS terminals are ordered, an additional SWISS TIMING technician is necessary.

### Additional printers

- Additional printers are available.
- Additional printers need to be ordered in writing 1 month prior to the event.

### Online Graphic for Video Wall

- Additional graphic feed for a Video Wall is available.
- Additional graphic feed need to be ordered in writing 1 month prior to the event.
- An additional SWISS TIMING technician is necessary

### **Display Rental Service**

ST provides an optional service for scoreboards and video screens of different sizes, incl.:

- Graphics-compatible LED outdoor displays (colour)
- Graphics-compatible bi-colour displays with two-sided glowing cubes
- Numerical displays with two-sided glowing cubes

---

Project Management SWISS TIMING: Michael Simmank  
Email: [simmank.m@st-sportservice.com](mailto:simmank.m@st-sportservice.com)  
Mobile +49 173 88 76 832, Phone Office. + 49 341 4621 342

## **EXHIBIT 5: FIS GRAND PRIX LOGO**

### **1. INTRODUCTION**

The FIS Grand Prix represents a “world-programme” and therefore it is necessary to have an international appearance with internationally equal elements. Many FIS Grand Prix Organising Committees have made great efforts in this regard.

- 1.1. These specifications form the base document for everyone working on the designing. FIS is at your disposal for complementary information, logos, etc.
- 1.2. The FIS Corporate Identity (CI) has to be taken into consideration precisely and corresponding to the specifications for the overall-appearance. This applies for the official title of the FIS Grand Prix logo as well as for the design of all advertising and information means and other print materials e.g. start- and ranking list, accreditation, etc.

### **2. COMMENTARY TO THE SPECIFIC ITEMS**

- 2.1 Title of the event  
“FIS” always has to be used in connection with the title “Grand Prix”, e.g.
  - FIS Grand Prix.
- 2.2 FIS Grand Prix Logo  
Additionally to the Grand Prix logo it is certainly possible to create a „FIS Grand Prix Design“ for the particular site, which can be used as e.g. background for the accreditation or for posters, etc.

### **3. EVENT SITES / COMPETITION AREA**

Attractive presentation elements, which comply with the FIS CI principles should be used in the proven way at the event sites as well as in the competition area. The FIS Grand Prix logo and the official title have to be taken into consideration on the following elements (in addition to the sport-specific elements):

- flags
- signage for the FIS Grand Prix at the site entry
- large entry-gate at the competition area
- other signage boards

### **4. ADVERTISING AND INFORMATION MEDIUM**

The FIS logo and the FIS Grand Prix logo have to be placed on all advertising and information medium as well as the indication to the FIS Grand Prix.

Basically the FIS Grand Prix logo and the official title have to appear in an attractive way on the following:

- Bulletin
- Invitation
- Posters
- Stickers / Car labels
- Start / Intermediate / Result lists and Analyses
- Accreditation
- Sign-boards, Info-overview

Beside an attractive design of the poster through a photo or graphic, the following "logo groups" are to be included:

Official logos (left or right on the top):

- FIS logo
- logo of the NSA
- logo of the Ski Club

FIS Grand Prix (on the free side on top):

- FIS Grand Prix logo
- Site and region

Sponsors / partners (on the bottom in a ledge):

- Event sponsors
- FIS Grand Prix logo
- Data & Timing Partner
- Advertising Agency

## 5. FIS GRAND PRIX LOGO

You can find detailed information on the correct use of FIS Logo, the FIS Grand Prix logo etc. in the following documents:

- FIS CI-Documents

The documents can be downloaded from the FIS Website [www.fis-ski.com](http://www.fis-ski.com), Marketing and PR section or can be ordered from:

### **FIS International Ski Federation**

Blochstrasse 2

CH- 3653 Oberhofen

Phone: +41 (0) 33 244 61 66

Fax: +41 (0) 33 244 61 71

e-mail: [fordyce@fisski.com](mailto:fordyce@fisski.com)

website: [www.fis-ski.com](http://www.fis-ski.com)